



BUNDESGERICHTSHOF

ANERKENNTNISURTEIL

X ZR 111/12

vom

27. Mai 2014

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Mai 2014 ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Gröning, Dr. Grabinski, Dr. Bacher, Hoffmann und die Richterin Schuster

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers und das Anerkenntnis der Beklagten werden das Urteil der 13. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam vom 15. August 2012 aufgehoben und das Urteil des Amtsgerichts Königs Wusterhausen vom 8. Dezember 2010 abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 750,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. Juli 2010 sowie weitere 124,95 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Gröning

Grabinski

Bacher

Hoffmann

Schuster

Vorinstanzen:

AG Königs Wusterhausen, Entscheidung vom 08.12.2010 - 9 C 274/10 -

LG Potsdam, Entscheidung vom 15.08.2012 - 13 S 24/11 -